

Niederschrift

RAT/029/2024

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt
Rheine
am 03.12.2024

Die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzender:

Herr Dr. Peter Lüttmann

Bürgermeister

Mitglieder des Rates:

Frau Marlen Achterkamp	CDU	Ratsmitglied
Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Til Beckers	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Beckmann	CDU	ab 17:11 Uhr
Herr Martin Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Dominik Bems	SPD	Ratsmitglied
Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Volker Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Detlef Brunsch	FDP	Ratsmitglied
Herr Alexander Burmeister	CDU	Ratsmitglied
Herr Markus Doerenkamp	CDU	Ratsmitglied
Frau Melanie Ehrhardt	CDU	Ratsmitglied
Frau Annette Floyd-Wenke	DIE LINKE	Ratsmitglied
Frau Silke Friedrich	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Stefan Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Andree Hachmann	CDU	Ratsmitglied
Frau Janine Heile	FDP	Ratsmitglied
Herr Udo Hewing	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Marius Himmler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	bis TOP 9

Frau Dr. Gertrud Hovestadt	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Christian Jansen	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Heinz-Jürgen Jansen	DIE LINKE	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisal	CDU	Ratsmitglied
Herr Bernhard Kleene	SPD	Ratsmitglied
Frau Yvonne Köhler	SPD	Ratsmitglied
Herr Dr. Manfred Konietzko	CDU	Ratsmitglied
Herr Jens Krage	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Frau Claudia Kuhnert	fraktionslos	Ratsmitglied
Herr Fabian Lenz	CDU	ab 17:15 Uhr
Frau Gabriele Leskow	SPD	Ratsmitglied
Herr Günter Maaß	CDU	Ratsmitglied
Frau Birgit Marji	UWG	Ratsmitglied
Herr Ulrich Moritzer	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Manoharan Murali	SPD	Ratsmitglied
Herr Jörg Niehoff	FDP	Ratsmitglied
Herr Rainer Ortel	UWG	Ratsmitglied
Frau Birgitt Overesch	CDU	Ratsmitglied
Frau Claudia Reinke	CDU	Ratsmitglied
Herr Tobias Rennemeier	CDU	bis 20:04 Uhr Top 32
Frau Elke Rochus-Bolte	SPD	ab 17:30 Uhr
Herr André Schaper	SPD	Ratsmitglied
Herr Markus Tappe	CDU	Ratsmitglied
Herr Detlef Weßling	fraktionslos	Ratsmitglied
Frau Helena Willers	CDU	Ratsmitglied
Herr Prof. Dr. Thorben Winter	CDU	Ratsmitglied
Herr Holger Wortmann	CDU	Ratsmitglied

Gäste:

Frau Dorothee Heckhuis	Geschäftsführerin Stadtwerke Rheine
Herr Ingo Niehaus	Geschäftsführer EWG Rheine

Verwaltung:

Herr Mathias Krümpel	Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Herr Raimund Gausmann	Beigeordneter

Herr Mark Dieckmann	Beigeordneter
Herr Jürgen Grimberg	Leiter Fachbereich 7
Herr Dr. Jochen Vennekötter	Betriebsleiter Technische Betriebe Rheine
Herr Frank de Groot-Dirks	Leitung Bereich für BSPÖ/Betriebsleiter Stadtkultur Rheine
Herr Tim Reuter	bis 20:04 Uhr Top 32
Frau Heike van der Giet	Schriftführerin

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Rates:

Herr Dieter Fühner	CDU	Ratsmitglied
--------------------	-----	--------------

Herr Dr. Lüttmann eröffnet die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Herr Dr. Lüttmann weist darauf hin, dass unter Top 4 „Änderung in der Besetzung von Gremien“ noch 2 Anträge der Fraktionen SPD und Bündnis90/Die Grünen eingegangen seien und diese unter TOP 4.5 und 4.6 behandelt werden.

Öffentlicher Teil:

. Ehrung von Ratsmitgliedern

Herr Dr. Lüttmann ehrt vor dem Eintritt in die Tagesordnung für das langjährige Engagement im Rat der Stadt Rheine folgende Ratsmitglieder:

Herrn Jürgen Gude für 20 Jahre,
Herrn Christian Kaisal für 20 Jahre,
Herrn Karl-Heinz Brauer für 25 Jahre und
Herrn Rainer Ortel für 30 Jahre.

1. Niederschrift Nr. 28 über die öffentliche Sitzung am 07.10.2024

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungsvorschläge vorgetragen.

2. Informationen der Verwaltung

Es liegen keine Informationen vor.

3. Einwohnerfragestunde

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

4. Änderung in der Besetzung von Gremien

4.1. Änderung in der Besetzung von Gremien - Antrag der FDP-Fraktion - Sozialausschuss Vorlage: 466/24

Beschluss:

Die Mitglieder des Rates der Stadt Rheine bestellen Herrn Ralf Gissel zum sachkundigen Bürger als stellvertretendes Mitglied in den Sozialausschuss. (Nachfolge J. Lewinski)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.2. Änderung in der Besetzung von Gremien - Antrag der CDU-Fraktion - StUK und BA Stadtkultur Vorlage: 327/24

Beschluss:

Die Mitglieder des Rates der Stadt Rheine bestellen auf Antrag der CDU-Fraktion

1. als sachkundige Bürgerin Frau Helga Niedoba als ordentliches Mitglied in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz (Nachfolge: N. Homann-Eckhardt)
2. als sachkundigen Bürger Herrn Frank Grundke als stellvertretendes Mitglied in den Betriebsausschuss Stadtkultur.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.3. Änderung in der Besetzung von Gremien - RVM Regionalverkehr Münsterland GmbH, EWG, Kuratorium NaturZoo Rheine (Nachfolge von Frau Schauer) Vorlage: 455/24

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine bestellt Herrn Mark Dieckmann

1. als persönlichen Vertreter für Herrn Dr. Lüttmann in die Gesellschafterversammlung der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH,
2. als Vertreter der Stadt Rheine in den Eisenbahn-Beirat der RVM Regionalverkehr Münsterland GmbH,
3. als persönlichen Vertreter für Herrn Dr. Lüttmann in das Kuratorium der Stiftung Natur-

Zoo Rheine.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 4.4. **Wahl der Ausschussmitglieder der Gruppe C (Anlieger im Einzugsbereich des Gewässers) für die Gewässerunterhaltungsverbände Frischhofsbach, Landersum/Bentlage, Hemelter Bach, Elte, Hörsteler Aa, Hummertsbach, Altenrheine und Wambach**
Vorlage: 477/24

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Ernennung der Ausschussmitglieder der Gruppe C (Anlieger im Einzugsbereich des Gewässers) für 5 Jahre ab dem 1. Januar 2025 für die Gewässerunterhaltungsverbände

1. Frischhofsbach
2. Landersum/Bentlage
3. Hemelter Bach
4. Elte
5. Hörsteler Aa
6. Hummertsbach
7. Altenrheine
8. Wambach

wie folgt:

1. Unterhaltungsverband Frischhofsbach:

Der Rat der Stadt Rheine benennt folgende Ausschussmitglieder für den Unterhaltungsverband (UHV) Frischhofsbach:

Ordentliche Mitglieder:

Herr Thomas Brinker
Herr Heinrich Sundermann

Stellvertretende Mitglieder:

Herr Kai Merker
Herr Sebastian Gehring

2. Unterhaltungsverband Landersum/Bentlage:

Der Rat der Stadt Rheine benennt folgende Ausschussmitglieder für den Unterhaltungsverband (UHV) Landersum/Bentlage:

Ordentliche Mitglieder:

Herr Ludger Backmann
Herr Ludger Forstmann
Herr Ulrich Winnemöller-Wewer

Stellvertretende Mitglieder:

Herr Felix Backmann
Herr Martin Forstmann
Herr Hermann Winter

3. Unterhaltungsverband Hemelter Bach:

Der Rat der Stadt Rheine benennt folgende Ausschussmitglieder für den Unterhaltungsverband (UHV) Hemelter Bach:

Ordentliche Mitglieder:

Herr Matthias Teigelkamp
Herr Christoph Hibbe
Herr Hubert Ruhe
Herr Michael Willer

Stellvertretende Mitglieder:

Herr Nils Strotmann
Herr Heinz Schröder
Herr Werner Lüttmann
Herr Alfred Exler

4. Unterhaltungsverband Elte:

Der Rat der Stadt Rheine benennt folgende Ausschussmitglieder für den Unterhaltungsverband (UHV) Elte:

Ordentliche Mitglieder:

Herr Thomas Strotmann
Herr Michael Willer
Herr Matthias Teigelkamp

Stellvertretende Mitglieder:

Herr Paul Lohmöller
Herr Andreas Overesch
Herr Guido Lampe

5. Unterhaltungsverband Hörsteler Aa:

Der Rat der Stadt Rheine benennt folgende Ausschussmitglieder für den Unterhaltungsverband (UHV) Hörsteler Aa:

Ordentliches Mitglied:

Herr Franz Elmer

Stellvertretendes Mitglied:

Herr Tobias Schulte-Osthoff

6. Unterhaltungsverband Hummertsbach:

Der Rat der Stadt Rheine benennt folgende Ausschussmitglieder für den Unterhaltungsverband (UHV) Hummertsbach:

Ordentliches Mitglied:

Herr August Gehring

Stellvertretendes Mitglied:
Herr Rainer Schürmann

7. Unterhaltungsverband Altenrheine:

Der Rat der Stadt Rheine benennt folgende Ausschussmitglieder für den Unterhaltungsverband (UHV) Altenrheine:

Ordentliche Mitglieder:
Herr Martin Beckmann
Herr Alfons Beckmann
Herr Ludger Schräer

Stellvertretende Mitglieder:
Herr Ludger Fier
Herr Heinz Eckseler
Herr Antonius Wessendorf

8. Unterhaltungsverband Wambach:

Der Rat der Stadt Rheine benennt folgende Ausschussmitglieder für den Unterhaltungsverband (UHV) Wambach:

Ordentliche Mitglieder:
Herr Hermann Brinker
Herr Josef Deupmann

Stellvertretende Mitglieder:
Herr Norbert Storm
Herr Marcus Deupmann

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.5. Änderung in der Besetzung von Gremien - Antrag der SPD-Fraktion

Beschluss:

1. Die Mitglieder des Rates der Stadt Rheine bestellen auf Antrag der SPD-Fraktion auf die Vertreterliste der SPD folgende Personen:
 - b) als stellvertretende sachkundige Bürgerin Frau Elke Parniske
 - c) als stellvertretende sachkundige Bürgerin Frau Heike Juvonen-Barnes
2. Der Rat der Stadt Rheine bestellt

als sachkundige Bürgerin Frau Heike Juvonen-Barnes als persönliche Vertreterin für Herrn Lars Wever in den Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft.

Abstimmungsergebnis: zu Nr. 1 einstimmig

Zu Nr. 2 einstimmig, bei einer Enthaltung

4.6. Änderung in der Besetzung von Gremien - Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen - Wahlausschuss

Beschluss:

Die Mitglieder des Rates der Stadt Rheine bestellen auf Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen

1. Herrn Ulrich Moritzer als persönlichen Vertreter für Herrn Udo Hewing in den Wahlausschuss,
2. Frau Gertrud Hovestadt als persönliche Vertreterin für Herrn Marius Himmler in den Wahlausschuss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**5. Bestellung der stellvertretenden Leiter der Feuerwehr Rheine
Vorlage: 473/24**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt,

1. Herrn Jürgen Koch ab dem 01.03.2025 für eine weitere Amtszeit von sechs Jahren zum stellvertretenden Leiter der Feuerwehr Rheine zu bestellen,
2. Herrn Thorsten Berghaus ab dem 01.03.2025 als Ersatz für den ausscheidenden Herrn Peter Knebelkamp für eine Amtszeit von sechs Jahren zum weiteren stellvertretenden Leiter der Feuerwehr Rheine zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**6. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Lengerich zur Wasserrettung durch die freiwillige Feuerwehr der Stadt Rheine
Vorlage: 354/24**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Verwaltung mit dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wasserrettung auf dem Gebiet der Stadt Lengerich durch die freiwillige Feuerwehr der Stadt Rheine.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Rheine und Entlastung des

Bürgermeisters
Vorlage: 299/24

Herr Doerenkamp erläutert kurz den Beschlussvorschlag.

Zur Abstimmung über Ziffer 3. übernimmt Herr Lenz die Sitzungsleitung und gibt diese nach der Abstimmung an Herrn Dr. Lüttmann zurück.

Herr Dr. Lüttmann bedankt sich bei den Ratsmitgliedern für die ausgesprochene Entlastung.

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Rheine nimmt das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2023 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 in der Fassung vom 1. August 2024 sowie die Entnahme des ausgewiesenen Jahresfehlbetrages in Höhe von -2.217.430,87 € aus der Ausgleichsrücklage.
3. Die Ratsmitglieder der Stadt Rheine beschließen, dem Bürgermeister die Entlastung für den Jahresabschluss 2023 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Entwurf des Gesamtabchlusses der Stadt Rheine zum 31.12.2023
Vorlage: 451/24

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt den als Anlage beigefügten Entwurf des Gesamtabchlusses der Stadt Rheine zum 31. Dezember 2023 zur Kenntnis und leitet diesen an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung gemäß § 116 Abs. 9 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) weiter.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
Vorlage: 474/24

Herr Krümpel erläutert, dass unabhängig von der Haushaltssatzung, die im Januar beschlossen werden solle, eine Hebesatzsatzung beschlossen werden müsse, um im Jahr 2025 Grundsteuern und Gewerbesteuern erheben zu können.

Herr Dr. Lüttmann weist darauf hin, dass die vorgeschlagenen Hebesätze im Grundsteuerbereich aufkommensneutral für die Stadt Rheine ermittelt worden seien.

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt 4 Anträge der Fraktionen eingegangen seien.

Herr Bems erläutert den gestellten Antrag zu der Einführung differenzierter Hebesätze, dies seien ebenfalls aufkommensneutrale Grundsteuern, jedoch in anderer Form. Da sich erhebliche Belastungen der Bürger in Wohngebieten gegenüber Nichtwohngebieten durch die Grundsteuerreform ergeben hätten. Hierbei würde der differenzierte Hebesatz die Belastungen für die Bürger reduzieren. Herr Bems erläutert, dass es Rechtsunsicherheiten, bezüglich der differenzierten Hebesätze, aus seiner Sicht nicht gebe.

Herr Hachmann findet es unglücklich, dass das Problem der unterschiedlichen Belastungen der Bürger auf die Kommunen abgewälzt worden sei. Er verweist auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, in dem festgestellt worden sei, dass Grundstücke, die einen höheren Wert hätten, auch mehr Grundsteuer zahlen müssten. Hierzu nennt er verschiedene Beispiele aus Rheine. Eine Differenzierung sei aus seiner Sicht aufgrund der verschiedenen möglichen Konstellationen schwierig. Ein rechtliches Risiko bezüglich der Differenzierung würde er nicht eingehen wollen.

Herr Brunsch schließt sich den Worten von Herrn Hachmann an und ergänzt, dass seine Fraktion im nächsten Jahr gerne bereit sei, über eine mögliche Differenzierung, nach dem Ausschluss eines Rechtsrisikos, zu diskutieren. Nach seinen Informationen müsse es dann jedoch mindestens 9 differenzierte Hebesätze geben und dies würde nicht unbedingt zu mehr Gerechtigkeit führen. Seine Fraktion würde daher den Ausführungen des Kämmerers folgen.

Herr Ortel weist auf den Beschluss für den Haushalt 2024 hin, in dessen Rahmen eine Hebesatzerhöhung abgelehnt worden sei. Im vorliegenden Vorschlag gehe es um einen einkommensneutralen Hebesatz bei der Grundsteuer. Bei der Gewerbesteuer, führt er weiter aus, sei eine moderate Anhebung des Hebesatzes geplant und verweist auf die Begründung in der Vorlage. Er merkt weiter an, dass die Gewerbesteuer gewinnabhängig sei. Seine Fraktion würde bei der von der SPD-Fraktion vorgeschlagenen Gewerbesteuererhöhung zustimmen, aber auch der vom Kämmerer vorgeschlagenen Erhöhung folgen, sollte der SPD-Antrag abgelehnt werden.

Herr Christian Jansen spricht sich für eine gerechtere Lastenverteilung aus. Er sehe bei den aktuell vorliegenden Anträgen diese gerechte Lastenverteilung leider nicht. Die größere Last läge bei den Bürgern und nicht bei den Unternehmen. Seine Fraktion würde daher der Erhöhung der Gewerbesteuer zustimmen. Er sehe darüber hinaus weitere Belastungen für die Bürger in den unterschiedlichsten Bereichen. Auch seine Fraktion sehe ein Rechtsrisiko.

Herr Bems erklärt, dass die rechtliche Unsicherheit nicht aus dem Weg geräumt werden könne. Dem Vorschlag der CDU-Fraktion, den Gewerbesteuerhebesatz nicht zu erhöhen, könne er nicht zustimmen, da damit eine gerechte Belastung nicht erreicht werde. Zum Haushalt 2023 wurde von seiner Fraktion bereits ein Antrag zur Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes gestellt, der damals abgelehnt worden sei. Er weist auf die Defizite der nächsten Jahre in der Finanzplanung hin.

Herr Bems weist zudem auf die Mieter und Eigentümer der Wohnungen hin, die ggf. die Erhöhung der Grundsteuer nicht tragen könnten. Es müssten daher auch diese Personen im Blick gehalten werden.

Aus seiner Sicht sei die Einführung einer Grundsteuer C wichtig, um Flächen zu mobilisieren. Eine Identifizierung dieser Flächen müsse zunächst durchgeführt werden und danach sei die Grundsteuer C einzuführen.

Herr Weßling erklärt, dass seine Gruppe ebenfalls festgestellt habe, dass die Besitzer von Wohngrundstücken stärker belastet würden als die Besitzer von Gewerbegrundstücken, daher würde er im Grunde nach der Differenzierung der Hebesätze für die Grundsteuer zustimmen,

schlägt aber folgende Ergänzung des Beschlussvorschlages vor: „die differenzierten Hebesätze finden nach deren Ermittlung Anwendung“.

Frau Friedrich erklärt, dass auch der Haushalt der Stadt Rheine im Blick behalten werden müsse. Aufgrund der kurzfristig nicht umsetzbaren Differenzierung der Hebesätze in der Grundsteuer B schlägt sie vor, dass diese Differenzierung im Jahr 2025 ermittelt werden solle, um dann zum Haushalt 2026 darüber neu entscheiden zu können.

Herr Ortel erklärt, dass er der erneuten Beratung bezüglich der Differenzierung der Grundsteuerhebesätze zustimmen würde.

Herr Hachmann erklärt, dass auch seine Fraktion für eine Differenzierung der Grundsteuerhebesätze sei, aber nur dann, wenn diese auch rechtssicher sei. Daher sei seine Fraktion zum aktuellen Zeitpunkt gegen eine Differenzierung.

Herr Volker Brauer stellt klar, dass die im SPD-Antrag angegebenen Hebesätze, die vom Land errechneten Hebesätze seien. Die Hebesatzsatzung könne im nächsten Jahr noch geändert werden, daher werde seine Fraktion am gestellten Antrag festhalten. Zudem sehe er aktuell keine Mehrheit bezüglich des Antrages zur Erhöhung der Gewerbesteuer; er sei jedoch der Meinung, dass dies im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2026 erneut diskutiert werden müsse.

Herr Doerenkamp verweist auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes und die neue Ermittlung des Grundstückswertes. Er gehe davon aus, dass es zahlreiche Klagen gegen diese neue Ermittlung geben werde. Durch die dann gefällten Urteile werde anschließend feststehen, was gerechte Werte seien. Es sollte daher heute nur das beschlossen werden, was auch voraussichtlich rechtlich möglich sei.

Herr Ortel appelliert daran, die Möglichkeiten der geringfügigen Erhöhung der Gewerbesteuer zu nutzen, um weniger Schulden aufzubauen.

Herr Dr. Lüttmann erläutert, dass es zwei gegensätzliche juristische Gutachten zu den differenzierten Hebesätzen gäbe. Die allermeisten Kommunen würden eine Differenzierung ablehnen. Er sei der Meinung, dass der Rat der Stadt Rheine über die Differenzierung erst nach einer erlangten Rechtssicherheit entscheiden sollte.

Herr Dr. Lüttmann unterbricht von 18:10 Uhr bis 18:16 Uhr die Sitzung, um den Fraktionen eine interne Beratung zu ermöglichen.

Nach der Unterbrechung der Sitzung stellt Herr Dr. Lüttmann den Antrag der SPD-Fraktion zu den differenzierten Hebesätzen für die Grundsteuer zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt
 18 Ja
 26 Nein
 4 Enthaltungen

Herr Brunsch erklärt, dass aktuell sehr hohe Mieten bei Neubauten gefordert werden müssten. Er sei der Meinung, dass preiswerter gebaut werden müsse und keine Strafsteuer in Form einer Grundsteuer C eingeführt werden sollte.

Herr Hachmann wünscht sich für bestimmte Bereiche eine Grundsteuer C, aber er sehe auch den hohen Aufwand, der für die Erhebung erforderlich sei. Zum 01.01.2025 sei eine Umsetzung jedoch nicht möglich, daher werde seine Fraktion den Antrag ablehnen.

Frau Friedrich entgegnet, dass diese Grundstücke überwiegend im Innenbereich liegen würden. Sie sehe es nicht als fiskalisches Instrument, sondern als städtebauliches Instrument, und ihre Fraktion würde daher dem Antrag zustimmen.

Herr Krümpel weist darauf hin, dass eine Umsetzung zum 01.01.2025 nicht möglich sei, da vorher noch viel Verwaltungsarbeit erforderlich sei.

Herr Volker Brauer schlägt vor, den Antrag an den StUK zu verweisen und eine Umsetzung in 2026 zu planen.

Herr Weßling weist auf den Antrag der ehemaligen Fraktion BfR aus 2022 hin, in dem der Aufbau eines Katasters beantragt wurde. Dieser Antrag sei damals abgelehnt worden. Bei einer damaligen Zustimmung würden die benötigten Daten heute vorliegen. Er sehe aber auch, dass eine Grundsteuer C in Einzelfällen zu erheblichen Härten führen könne. Er sehe daher keine Notwendigkeit für die Einführung einer Grundsteuer C.

Herr Ortel bittet die SPD-Fraktion den Antrag für die Einführung der Grundsteuer C zurückzuziehen.

Herr Doerenkamp schießt sich dem Vorschlag von Herrn Ortel an. Er weist auf die verschiedenen Absprachen zu Grundstücksverkäufen hin, die im Falle der Einführung einer Grundsteuer C nicht möglich seien.

Herr Karl-Heinz Brauer erklärt, dass seine Fraktion den Antrag zur Einführung einer Grundsteuer C zurückziehe. Seine Fraktion werde im nächsten Jahr einen neuen Antrag an den StUK stellen.

Herr Dr. Lüttmann bittet darum auch den Aufwand bei einem solchen Antrag zu berücksichtigen. Er erklärt, dass es nun noch 2 Anträge bezüglich des Gewerbesteuerhebesatzes gebe.

Herr Hachmann erläutert, dass der Antrag der SPD, den Gewerbesteuerhebesatz von 430 auf 533 zu erhöhen, aus seiner Sicht für die Unternehmen in Rheine in der aktuellen Situation nicht tragbar sei. Er führt aus, dass es allgemein bekannt sei, dass in einer wirtschaftlichen Krise keine Steuern erhöht werden sollten. Aus diesem Grund könne seine Fraktion einer Gewerbesteuererhöhung nicht zustimmen.

Herr Christian Jansen erwidert, dass andere jetzt mehr zahlen müssten. Seine Fraktion werde aber ebenfalls nicht dem Antrag der SPD-Fraktion zustimmen. Die Fraktion würde jedoch gerne dem Vorschlag der Verwaltung zustimmen, um eine gerechtere Lastenverteilung zu ermöglichen.

Herr Bems erklärt, dass der Haushalt der Stadt Rheine gesichert werden müsse. Er sei der Ansicht, dass zusätzliche Kredite den Haushalt in den künftigen Jahren, ohne eine Gewerbesteuer, stärker belasten würden.

Frau Friedrich gibt zu bedenken, dass im nächsten Jahr eine viel größere Steuererhöhung erforderlich sein könne um den Haushalt sicherzustellen. Dies müsse aus ihrer Sicht vermieden werden. Sie führt weiter aus, dass ohne privaten Konsum sich eine Wirtschaft auch nicht stabilisieren könne, daher sei ein Gleichgewicht bei den Belastungen notwendig.

Herr Ortel führt aus, dass die von der Verwaltung geplante Erhöhung der Gewerbesteuer um 20 Prozentpunkte die Wirtschaft in Rheine nicht schwächen würde.

Herr Weißling merkt an, dass eine Steuererhöhung immer zum falschen Zeitpunkt käme, zudem sei in Rheine die Gewerbesteuer seit 2011 nicht mehr erhöht worden und dass der Gewerbesteuerhebesatz der Stadt Rheine im unteren Bereich vergleichbarer Kommunen läge. Er befürchte ebenfalls eine deutlichere Steuererhöhung im kommenden Jahr.

Herr Brunsch erklärt, dass sich eine Gewerbesteuererhöhung nicht als Schuldenbremse eigne. Auch durch die Grundsteuererhöhung würden einige Gewerbetreibende stärker belastet.

Frau Rochus-Bolte gibt zu bedenken, dass auch die Bürger stärker belastet seien und eine Gewerbesteuererhöhung höchstwahrscheinlich nicht zu Entlassungen führen würde.

Herr Christian Jansen erklärt, dass es kaum andere Möglichkeiten geben würde als eine Gewerbesteuererhöhung, um eine gerechtere Lastenverteilung zu erreichen und nicht nur die Bürger stärker zu belasten.

Herr Hachmann entgegnet, dass seine Fraktion nicht für soziale Einschnitte verantwortlich sei. Er führt aus, dass Entlastungsanträge von allen Fraktionen gestellt werden könnten.

Herr Dr. Lüttmann stellt den Antrag der SPD-Fraktion, den Gewerbesteuerhebesatz auf 533 zu erhöhen zur Abstimmung. Er stellt klar, dass die Verwaltung eine Erhöhung auf 450 vorgeschlagen habe. Ohne eine Erhöhung erwarte er, dass bei neuen Anträgen jeweils ein Finanzierungsvorschlag gemacht werde und nicht nur die Standards erhöht würden. Zudem führe eine Ablehnung der Erhöhung dazu, dass Liquidität fehlen würde und hierfür Kredite aufgenommen werden müssten.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt
 11 Ja
 37 Nein

Herr Dr. Lüttmann stellt den Antrag der CDU-Fraktion auf Festlegung des Hebesatzes auf 430 Prozentpunkte zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt
 25 Ja
 22 Nein

Herr Dr. Lüttmann unterbricht nach der Abstimmung die Sitzung von 19:02 Uhr bis 19:11 Uhr für eine Pause.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt unter Berücksichtigung der gefassten Änderungen die folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheine (Hebesatzsatzung):

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheine (Hebesatzsatzung) vom

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I, S. 2024), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2024

(BGBl. I, S. 108) und des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV NW S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV NW S. 738) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Stadt Rheine wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	481 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	760 v. H.
2 Gewerbesteuer	430 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Zeitgleich tritt die bisherige Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheine (Hebesatzsatzung) vom 18. Dezember 2017 außer Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	mehrheitlich beschlossen
	26 Ja
	19 Nein
	2 Enthaltungen

10. Einführung des Kfz-Kennzeichens "RHE" Vorlage: 326/24

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass es eine bundesweite Initiative hierzu gebe und die Kosten hierfür für die Stadt Rheine Null Euro betragen würden.

Frau Friedrich erklärt, dass für diesen Tagesordnungspunkt der Fraktionszwang aufgehoben wurde.

Herr Ortel merkt an, ob dieses Kennzeichen einen Nutzen für die Stadt Rheine habe, werde die Zeit zeigen.

Herr Brunsch erklärt, dass dies eine zusätzliche freiwillige Leistung sei, der seine Fraktion zustimmen werde.

Auch Herr Bems erklärt die Zustimmung.

Beschluss:

Die Stadt Rheine strebt die Einführung des Kfz-Kennzeichens „RHE“ an. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Vergabe des Kfz-Kennzeichens „RHE“ als freiwillige Option für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rheine zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, bei 3 Enthaltungen

**11. Energetisches Quartierskonzept Schotthock-Süd nach KfW 432
Vorlage: 443/24**

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine das integrierte energetische Quartierskonzept Schotthock-Süd zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der Rat der Stadt Rheine nimmt das integrierte energetische Quartierskonzept Schotthock-Süd zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**12. Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 07.06.2024 zu Pachtverträgen für Ackerflächen und Wiesen der historischen Kulturlandschaft Bentlage
Vorlage: 347/24/2**

Herr Hachmann erklärt, dass seiner Fraktion die entsprechende Nutzung der Flächen wichtig sei. Er gibt jedoch zu bedenken, dass für den Fall, dass sich keine entsprechenden Nutzer finden lassen würden der Beschluss ggf. angepasst werden müsse.

Frau Friedrich stimmt den Ausführungen von Herrn Hachmann zu.

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine zu beschließen, dass die Verwaltung die städtischen Flächen (Ackerflächen und Wiesen) in Bentlage einer gemäß EU-Öko-Richtlinien konformen Nutzung zuführt. Dazu werden die existierenden Pachtverträge für Ackerflächen und Wiesen bis zum 31.12.2027 angepasst oder neu verpachtet mit Auflagen bezüglich einer EU-Öko-Richtlinien konformen Nutzung.
2. Der Rat beschließt, dass die Verwaltung die städtischen Flächen (Ackerflächen und Wiesen) in Bentlage einer gemäß EU-Öko-Richtlinien konformen Nutzung zuführt. Dazu werden die existierenden Pachtverträge für Ackerflächen und Wiesen bis zum 31.12.2027 angepasst oder neu verpachtet mit Auflagen bezüglich einer EU-Öko-Richtlinien konformen Nutzung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, bei einer Enthaltung

13. Gebührenordnung Musikschule Rheine - Ergänzung zum 01.01.2025

Vorlage: 389/24

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die folgende 1. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Rheine vom 18. Dezember 2018.

**1. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung
für die Musikschule der Stadt Rheine vom 18. Dezember 2018**

Die Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Rheine vom 18. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderungen der Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Rheine**

1. In § 2 wird in der Tabellenüberschrift die Jahreszahl „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
2. In § 2 wird die laufende Nr. 8 wie folgt eingefügt:
8 Umlage Gema-Gebühren 1,50 €
Für alle Vokal- und Instrumentalschüler(innen)
3. In § 2 letzter Satz wird die Jahreszahl „2014“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Rheine vom 18. Dezember 2018 tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**14. Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten
Vorlage: 458/24**

Beschluss:

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten mit Wirkung zum 1. Januar 2023

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**15. Satzung für die Übergangsheime der Stadt Rheine
Vorlage: 395/24**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Änderungen der nachfolgenden Satzung der Stadt Rheine

ne über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen für Spätausgesiedelte, Zugewanderte, Ausländerinnen und Ausländer und ausländische Geflüchtete.

Satzung
der Stadt Rheine über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen
für Spätausgesiedelte, Zugewanderte, Ausländerinnen und Ausländer und
ausländische Geflüchtete
vom _____

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Rechtsform, Zweckbestimmung und berechtigter Personenkreis
- § 2 Bestimmung der Übergangsheime
- § 3 Benutzungsverhältnis
- § 4 Benutzungsordnung
- § 5 Gebührenpflicht
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Gebührenfestsetzung
- § 8 Gebührenerhebung und Fälligkeit
- § 9 Haftung
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund des § 7, 8 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Rechtsform, Zweckbestimmung und berechtigter Personenkreis**

1. Die Stadt Rheine unterhält Übergangsheime für Spätausgesiedelte, Zugewanderte, Ausländerinnen und Ausländer und ausländische Geflüchtete als jeweils eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (öffentliche Einrichtung).
2. Die Einrichtungen dienen der vorläufigen, erstmaligen Unterbringung von Spätausgesiedelten, Zugewanderten und Ausländerinnen und Ausländern im Sinne des § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW und ausländischen Geflüchtete im Sinne des § 2 FlüAG NRW (berechtigter Personenkreis).

3. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Einrichtungen besteht nicht.

§ 2 **Bestimmung der Übergangsheime**

Übergangsheime für den berechtigten Personenkreis im Sinne dieser Satzung sind die durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin gewidmeten Unterkünfte.

§ 3 **Benutzungsverhältnis**

1. Die Art und den Umfang der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin weist aufzunehmende Personen mit Einweisungs- und Gebührenbescheid unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Einrichtungen ein und beendet das Benutzungsverhältnis mit einem Aufhebungsbescheid.
3. Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn
 - a) die zugewiesene Unterkunft nicht mehr benutzt wird,
 - b) Benutzende anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung haben,
 - c) Benutzende nicht mehr zum berechtigten Personenkreis gehören,
 - d) Benutzende die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen verzögern oder verhindern,
 - e) Benutzende durch einen Verstoß gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung für die Übergangsheime für Spätausgesiedelte, Zugewanderte, Ausländerinnen und Ausländer und ausländische Geflüchtete der Stadt Rheine oder die Weisungen der Stadt Rheine dazu Anlass geben.
4. Benutzende haben die Einrichtungen Spätausgesiedelte, Zugewanderte, Ausländerinnen und Ausländer und ausländische Geflüchtete unverzüglich zu räumen, wenn:
 - a) die Einweisung widerrufen wird,
 - b) sie ihren Wohnsitz wechseln.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Betroffene Benutzende haben die Kosten einer Räumung zu tragen.

5. Benutzende dürfen in dem ihnen zugewiesenen Übergangsheim keine anderen Personen aufnehmen.
6. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann bestimmten Besuchenden das Betreten der Übergangsheime auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

§ 4 **Benutzungsordnung**

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin erlässt für die Ordnung in den Einrichtungen für Spätausgesiedelte, Zugewanderte, Ausländerinnen und Ausländer und ausländische Geflüchtete eine Benutzungsordnung. Benutzende haben die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die Weisungen der mit der Verwaltung/Betreuung der Einrichtungen beauftragten städtischen Bediensteten zu befolgen.

§ 5 Gebührenpflicht

1. Die Stadt Rheine erhebt für die Benutzung der in §§ 1 und 2 dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung genannten Einrichtungen Benutzungsgebühren zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Einrichtungen entstehenden Kosten.
2. Gebührenpflichtig sind Benutzende der Einrichtungen. Neben minderjährigen Benutzenden haften deren Eltern bzw. sonstigen gesetzlich Vertretenden als Gesamtschuldner.
3. Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, sind von der Gebührenpflicht befreit.
4. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der erstmaligen Nutzung der Einrichtung oder der möglichen Nutzung durch Genehmigung der Stadt Rheine. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an eine/n mit der Verwaltung oder Betreuung der Einrichtung beauftragte/n städtische/n Bedienstete/n.
5. Beginnt oder endet die Unterbringung im Verlaufe eines Monats, so werden die Benutzungsgebühren tageweise berechnet. Die Gebührensätze für einen Tag entsprechen 1/30 der Benutzungsgebühr eines Monats. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als ein Tag berechnet.

§ 6 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Einrichtungen der Stadt Rheine werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.
2. Die Grundgebühr wird für die anteiligen Grundflächen und Gemeinschaftsflächen der jeweiligen Einrichtung in Anlehnung an die Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungsverordnung – II. BV) unabhängig von der tatsächlichen Personenbelegungszahl berechnet.
3. Die Verbrauchsgebühr umfasst anteilige Aufwendungen für Strom, Wasser, Heizung, Abwasser etc., die durch die Nutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung entstehen. Die Verbrauchsgebühren werden, gesondert für die jeweiligen Einrichtungen, entsprechend § 1 Absätze 1 und 2 auf der Basis der letztjährigen Verbrauchskosten in einer jährlichen Verbrauchsabrechnung ermittelt und entsprechend der voraussichtlichen durchschnittlich jährlichen Personenbelegung der Einrichtung pro Person als monatliche Pauschale zusammen mit der Grundgebühr erhoben. Voraussichtliche Veränderungen bei den künftigen Kosten, durchschnittliche Verbräuche pro Person oder Personenbelegungszahlen werden in dieser Personenkostenpauschale entsprechend berücksichtigt.

§ 7 Gebührenfestsetzung

1. Die Grundgebühren für die in den §§ 1 und 2 dieser Satzung genannten Einrichtungen werden je Quadratmeter mit **8,98 Euro** festgesetzt.
2. Die monatliche Kostenpauschale pro Person beträgt **77,16 Euro**.
3. Die jeweilige Höhe der Grund- und Verbrauchsgebühr wird den Benutzenden durch einen Einweisungs- und Gebührenbescheid mitgeteilt.
Die Bestimmungen des § 1 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 8 Gebührenerhebung und Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühren und Verbrauchsgebühren sind bis zum dritten Werktag nach Zugang des Gebührenbescheides und in der Folgezeit bis zum dritten Werktag eines jeden Kalendermonates im Voraus an die Stadtkasse Rheine zu entrichten.
2. In Härtefällen kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Näheres regelt die Rahmenleitlinie „Organisation des Rechnungswesens“.
3. Vorübergehende Abwesenheit von zugewiesenen Personen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
4. Ist eine vorläufige Unterbringung außerhalb einer öffentlichen Einrichtung notwendig, so ist die Stadt Rheine berechtigt, auch eine höhere Benutzungsgebühr, entsprechend der tatsächlich entstehenden Kosten, zu erheben.

§ 9 Haftung

Benutzende haften für Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig in der öffentlichen Einrichtung verursachen. Näheres hierzu regelt die Benutzungsordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge vom 23. März 2023 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. **Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine**
-Abfallentsorgungssatzung-
Vorlage: 428/24

Herr Heinz-Jürgen Jansen erklärt, dass seine Fraktion dieser Satzung nicht zustimmen werden, da das Sammeln von Pfandflaschen weiterhin nicht erlaubt sei.

Beschluss:

Der Betriebsausschuss „Technische Betriebe Rheine“ empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine fol-

genden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine -Abfallentsorgungssatzung- (Anlage 2).

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschossen
45 Ja
2 Nein

**17. Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung-
Vorlage: 429/24**

Herr Weißling bittet darum eine Gebührengerechtigkeit zu prüfen, indem jeder Bürger z. B. entscheiden kann, wann seine Tonne geleert werde. Er nennt u. a. als weitere Beispiele: wiegen der Tonnen, kleinere Tonnen.

Frau Friedrich erklärt, dass die Kosten auf die Nutzer umgelegt werden.

Herr Bems merkt an, dass die Kostensteigerungen so nicht weitergehen könnten. Deshalb werde seine Fraktion dieser Satzung nicht zustimmen.

Frau Floyd-Wenke erklärt, dass ihre Fraktion diese Satzung ablehnen werde. Sie führt aus, dass die Papiertonne nur noch alle 4 Wochen erfolge und Papier nicht mehr daneben gestellt werden dürfe, sie sieht hier u. a. die Probleme in den Mietwohnungen, wo die Bewohner dann nicht mehr mit dem Platz in den Tonnen auskommen würden. Sie schlägt vor, dass es für die Nutzer 2-3 Wunschabholungstermine im Jahr geben solle.

Herr Murali führt aus, dass u. a. verspätete Lieferung von Fahrzeugen zu dieser Kostensteigerung geführt habe.

Herr Christian Jansen erkundigt sich, ob die TBR evtl. kostengünstiger arbeiten könne.

Herr Doerenkamp erklärt, dass der Rechnungsprüfungsausschuss die Kostenstruktur der TBR geprüft und Verbesserungsvorschläge gemacht habe. Diese seien umgesetzt worden.

Beschluss:

Der Betriebsausschuss „Technische Betriebe Rheine“ empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Rheine beschließt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 die Gebührensätze gemäß der als Anlage 1 beigefügten Gebührenbedarfsberechnung „Abfallentsorgung 2025“.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung- (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
36 Ja
11 Nein

**18. Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine -Entwässerungssatzung-
Vorlage: 430/24**

Beschluss:

Der Betriebsausschuss „Technische Betriebe Rheine“ empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung (Anlage 2).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**19. Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine -Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung-
Vorlage: 431/24**

Herr Doerenkamp bittet darum, dass in der Anlage 3 der § 1 Abs. 1 wie folgt geändert wird:
Alt 05.12.2023, neu 03.12.2024

Beschluss:

Der Betriebsausschuss „Technische Betriebe Rheine“ empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Rheine legt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 die Gebührensätze gemäß der als Anlage 1 beigefügten Gebührenbedarfsrechnung Entwässerung 2025 fest.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren, mit der vorgenannten Änderung, in der Stadt Rheine -Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung- (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**20. Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
Vorlage: 432/24**

Beschluss:

Der Betriebsausschuss „Technische Betriebe Rheine“ empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Rheine legt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 die Gebührensätze gemäß der als Anlage 1 beigefügten Gebührenbedarfsberechnung „Kleinkläranlagen und abflusslo-

se Gruben 2025“ fest.

2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

21. **Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine -Straßenreinigungs-, Winterdienst- und Gebührensatzung-**
Vorlage: 433/24

Beschluss:

Der Betriebsausschuss „Technische Betriebe Rheine“ empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgende Beschlüsse zu fassen:

3. Der Rat der Stadt Rheine beschließt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 die Gebührensätze gemäß der als Anlage 1 beigefügten Gebührenbedarfsrechnung Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren 2025.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine -Straßenreinigungs-, Winterdienst- und Gebührensatzung- (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

22. **Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW der Stadt Rheine**
Vorlage: 434/24

Beschluss:

Der Betriebsausschuss „Technische Betriebe Rheine“ empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Rheine legt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 die Gebührensätze gemäß der als Anlage 1 beigefügten Gebührenbedarfsrechnung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 NRW 2025.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW in der Stadt Rheine (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

23. **Technische Betriebe Rheine - Wirtschaftsplan 2025**
Vorlage: 436/24

Beschluss:

Der Betriebsausschuss „Technische Betriebe Rheine“ empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Rheine stellt den Wirtschaftsplan 2025 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Technische Betriebe Rheine“ fest.
2. Der Rat der Stadt Rheine ermächtigt die Betriebsleitung
 - a) zur Aufnahme von Krediten im Rahmen des für das Wirtschaftsjahr 2025 festgesetzten Höchstbetrages und
 - b) zur Aufnahme von Krediten zur Umschuldung bis zur Höhe der am 1. Januar 2025 bestehenden Kreditverbindlichkeiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 24. Feststellung der Eröffnungsbilanz der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Stadtkultur Rheine" zum 01.01.2024 | Ausgliederungsbericht
Vorlage: 401/24**

Beschluss:

Der Betriebsausschuss Stadtkultur Rheine empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine stellt die von der Örtlichen Rechnungsprüfung geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtkultur Rheine mit einer Bilanzsumme von 5.207.540,33 EUR fest und nimmt den Ausgliederungsbericht zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 25. Eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtkultur Rheine" - Wirtschaftsplan 2025 -
Vorlage: 423/24**

Beschluss:

Der Betriebsausschuss der Stadtkultur Rheine empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Rheine stellt den Wirtschaftsplan 2025 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtkultur Rheine“ fest.
2. Der Rat der Stadt Rheine nimmt die mittelfristige Finanzplanung der Jahre 2026 – 2028 für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtkultur Rheine“ zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

26. Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH - Wirtschaftsplan 2025
Vorlage: 450/24

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, den vorgelegten Wirtschaftsplan 2025 der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH gem. § 6 (5) Buchstabe c des Gesellschaftsvertrages festzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

27. EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH - Wirtschaftsplan 2025
Vorlage: 453/24

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Aufsichtsrates der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH den Vertreter in der Gesellschafterversammlung, Herrn Dr. Peter Lüttmann, den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2025 der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH gem. § 7 Absatz 10 Buchstabe f des Gesellschaftsvertrages festzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

28. Stadtwerke Rheine GmbH - Wirtschaftsplan 2025 - 2028
Vorlage: 454/24

Frau Friedrich erklärt, dass ihre Fraktion dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke Rheine GmbH nicht zustimmen werde, da an den Bereichen der Quersubventionierung etwas geändert werden müsse. Zudem würden aus ihrer Sicht Investitionen in zukunftsfähige Technologien fehlen.

Herr Kaisal erwidert, dass im Investitionsplan nur diejenigen Investitionen stehen würden, die bereits vom Aufsichtsrat verabschiedet worden seien.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Aufsichtsrates den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, den vorgelegten Wirtschaftsplan 2025 - 2028 der Stadtwerke Rheine GmbH gem. § 12 Abs. 1 Buchstabe b des Gesellschaftsvertrages festzustellen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
 41 Ja
 6 Nein

29. Anpassung der Gesellschaftsverträge der städtischen Eigengesellschaften
Vorlage: 409/24

Herr Krümpel erläutert, dass die Änderungen in den Aufsichtsräten vorberaten worden seien, hieraus hätten sich weitere Änderungswünsche ergeben. Er stellt die möglichen Änderungen vor.

Herr Brauer erklärt, dass die heutigen Änderungen bisher nicht im Aufsichtsrat der Stadtwerke beraten worden seien. Er stellt daher den Antrag, dass im § 7 Abs. 1 folgende Worte gestrichen werden sollten: „wiederbestellt Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig“ und aus § 12 Abs. 1 Buchstabe l ebenfalls die Worte „wiederholte Bestellung“ gestrichen werden sollten.

Diese Streichung sei aus seiner Sicht sinnvoll, da der Aufsichtsrat über die Verlängerung der befristeten Arbeitsverträge für die Geschäftsführer berät und nach dem Handelsrecht es keine befristete oder wiederholte Bestellung geben würde. Darüber hinaus stellt er den Antrag, dass der § 14 Abs. 5 im Gesellschaftsvertrag enthalten bleiben müsse, um die Transparenzpflicht gewährleisten zu können.

Herr Krümpel erläutert, dass durch diese Vorlage die Gesellschaftsverträge harmonisiert werden sollen.

Frau Friedrich schließt sich den Ausführungen von Herrn Brauer an und merkt an, dass für die Eigenbetriebe, die wichtige Themen für die Stadt Rheine umsetzen würden, eine Transparenz erforderlich sei. Daher sollten die Entscheidungen, z. B. die Entlastung und Bestellung der Geschäftsführer, im Rat getroffen werden, damit die Bürger dies auch mitbekommen könnten. Dies sei aus ihrer Sicht auch eine Stärkung des Rates der Stadt Rheine, der auch die Gesamtverantwortung tragen würde.

Herr Hachmann erklärt, dass seine Fraktion bezüglich der Transparenz den Ausführungen der Vorredner folgen könne. Er könne jedoch die Argumentation bezüglich der Wiederbestellung in der Vorlage nicht nachvollziehen, da nach Rücksprache mit dem Registergericht in Steinfurt eine befristete Bestellung nicht eingetragen werden könne.

Herr Krümpel erläutert, dass beim Registergericht auch bisher keine Befristungen eingetragen worden seien.

Herr Brunsch teilt mit, dass auch er sich erkundigt habe und es eine wiederholte Bestellung nicht geben würde. Er sehe jedoch noch Beratungsbedarf bei den Transparenzregeln.

Herr Ortel fragt nach, wem diese Transparenz nützen würde. Und stellt die Frage, ob die Harmonisierung eine rechtliche Angelegenheit sei bzw. warum diese Änderungen vorgenommen werden sollen.

Herr Krümpel antwortet, dass es keine rechtliche Notwendigkeit der Harmonisierung gebe, jede Gesellschaft sei autark. Es sei jedoch eine große Arbeitserleichterung, da dann immer die gleiche Rechtsgrundlage für alle Gesellschaften gelten würde.

Herr Dr. Lüttmann ergänzt, dass diese Änderungen dem Rat nützen würden um die Eigentümerinteressen zu vertreten.

Herr Kaisel merkt an, dass aus den Aufsichtsratssitzungen berichtet werden darf, wenn es sich um Punkte von entscheidender Bedeutung für die Gesamtstadt handeln würde.

Herr Christian Jansen sieht eine Einschränkung bei der Transparenz als schwierig an. Bezüglich der Bestellung habe er bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen keine Bedenken. Über die Arbeitsverträge der Geschäftsführer sollte aus seiner Sicht weiterhin der Rat der Stadt Rheine entscheiden.

Herr Doerenkamp schlägt vor, dass heute keine Abstimmungen durchgeführt werde, damit in den Aufsichtsräten über diese Änderungen erneut beraten werden könne.

Herr Krümpel entgegnet, dass heute der Beschluss bezüglich der Jahresabschlüsse getroffen werden müsse. Er schlägt vor die heutigen Änderungswünsche mit in den Beschluss zu nehmen.

Frau Friedrich ist der Meinung, dass die Stadt Rheine insgesamt Nachhaltigkeitsberichte schreiben müsse, auch wenn diese jetzt aus den Jahresabschlüssen rausgenommen würden.

Herr Doerenkamp fragt, ob eine spätere Änderung weitere Kosten verursachen würde.

Herr Krümpel antwortet, dass jede Änderung der Gesellschaftsverträge Kosten nach sich ziehen würden.

Herr Dr. Lüttmann stellt die besprochen Änderungen zur Abstimmung.

Beschluss:

A) Der Rat der Stadt Rheine beschließt, dass

1. die §§ 7 und 12 aller Gesellschaftsverträge folgende Fassung erhalten:
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer. Sie werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Sind mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt, so kann die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer zum/zur Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen.

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
Neben den im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fällen entscheidet die Gesellschafterversammlung insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern.
2. § 12 in allen Gesellschaftsverträgen um folgenden Absatz 5 ergänzt wird:
(5) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, der Beiräte oder einer ähnlichen Einrichtung sind im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach den Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a HGB anzugeben.

B) Unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu A fasst der Rat der Stadt Rheine folgende Be-

schlüsse:

1. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

„Der Gesellschaftsvertrag der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH wird wie aus der Anlage 1 ersichtlich vollständig neu gefasst.“

2. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

„Der Gesellschaftsvertrag der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH wird wie aus der Anlage 1 ersichtlich vollständig neu gefasst.“

3. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, nachfolgende Beschlüsse zu fassen:

- a. Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Rheine GmbH

„Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Rheine GmbH wird wie aus der Anlage 2 ersichtlich vollständig neu gefasst.“

- b. Gesellschaftsverträge der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, der Rheiner Bäder GmbH und der RheiNet GmbH

Die Muttergesellschaft / Dachgesellschaft Stadtwerke Rheine GmbH stimmt zu, dass der/die Vertreter/in der Stadtwerke Rheine GmbH bzw. Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH in den Gesellschafterversammlungen der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, der Rheiner Bäder GmbH und der RheiNet GmbH folgende Beschlüsse fasst/fassen:

„Der Gesellschaftsvertrag der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH wird wie aus der Anlage 3 ersichtlich vollständig neu gefasst.“

„Der Gesellschaftsvertrag der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH wird wie aus der Anlage 4 ersichtlich vollständig neu gefasst.“

„Der Gesellschaftsvertrag der Rheiner Bäder GmbH wird wie aus der Anlage 5 ersichtlich vollständig neu gefasst.“

„Der Gesellschaftsvertrag der RheiNet GmbH wird wie aus der Anlage 6 ersichtlich vollständig neu gefasst.“

4. Änderungen in den Gesellschaftsverträgen, die sich aus den kommunalrechtlichen und/oder notariellen Prüfungen nachträglich ergeben, sind in den Beschlüssen umfasst und legitimiert.

Abstimmungsergebnis: zu a) einstimmig
Zu b) einstimmig, bei 6 Stimmenthaltungen

- 30. Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages der WestfalenTarif GmbH und der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH**
Vorlage: 465/24

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Rheine GmbH den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Geschäftsführerin der Stadtwerke Rheine GmbH wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH folgende Beschlüsse zu fassen:

Der Gesellschaftervertreter der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH dem Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr Lippe GmbH sowie der Mandatierung zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der WestfalenTarif GmbH zuzustimmen.

2. Änderungen im Gesellschaftsvertrag, die sich aus den kommunalrechtlichen und/oder notariellen Prüfungen nachträglich ergeben, sind in dem Beschluss umfasst und legitimiert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 31. Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages der Windparkgesellschaften Hohenfelde III und Gollmitz**
Vorlage: 407/24

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Rheine GmbH den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Geschäftsführerin der Stadtwerke Rheine GmbH wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Energie- und Wasserversorgung Rheine folgenden Beschluss zu fassen:
 - a) Der Gesellschaftervertreter der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Windpark Hohenfelde III Verwaltungs GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung der Windpark Hohenfelde III Verwaltungs GmbH stimmt zu, den Gesellschaftsvertrag der Windpark Hohenfelde III Verwaltungs GmbH gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf anzupassen.

- b) Der Gesellschaftervertreter der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Windpark Hohenfelde III GmbH & Co. KG folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung der Windpark Hohenfelde III GmbH & Co. KG stimmt zu, den Gesellschaftsvertrag der Windpark Hohenfelde III GmbH & Co. KG gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Entwurf anzupassen.

- c) Der Gesellschaftervertreter der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Windpark Gollmitz Verwaltungs GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung der Windpark Gollmitz Verwaltungs GmbH stimmt zu, den Gesellschaftsvertrag der Windpark Gollmitz Verwaltungs GmbH gemäß dem als Anlage 3 beigefügten Entwurf anzupassen.

- d) Der Gesellschaftervertreter der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Windpark Gollmitz GmbH & Co. KG folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung der Windpark Gollmitz GmbH & Co. KG stimmt zu, den Gesellschaftsvertrag der Windpark Gollmitz GmbH & Co. KG gemäß dem als Anlage 4 beigefügten Entwurf anzupassen.

2. Änderungen im Gesellschaftsvertrag, die sich aus den kommunalrechtlichen und/oder notariellen Prüfungen nachträglich ergeben, sind in dem Beschluss umfasst und legitimiert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 32. Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Neuenkirchen Beteiligung mbH und der Netzgesellschaft Neuenkirchen mbH & Co. KG
Vorlage: 408/24**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Rheine GmbH den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgenden Beschluss zu fassen:

3. Die Geschäftsführerin der Stadtwerke Rheine GmbH wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Der Gesellschaftervertreter der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Neuenkirchen Beteiligung mbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Neuenkirchen Beteiligung mbH stimmt zu, den Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft Neuenkirchen Beteiligung mbH gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf anzupassen.

b) Der Gesellschaftervertreter der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Neuenkirchen mbH & Co. KG folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Neuenkirchen mbH & Co. KG stimmt zu, den Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft Neuenkirchen mbH & Co. KG gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Entwurf anzupassen.

4. Änderungen im Gesellschaftsvertrag, die sich aus den kommunalrechtlichen und/oder notariellen Prüfungen nachträglich ergeben, sind in dem Beschluss umfasst und legitimiert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**33. ÖPNV - a) Zeitlich befristete Fortschreibung des Deutschlandtickets| b) Konkretisierung von Leistungen im Nahverkehrskonzept
Vorlage: 472/24**

Frau Heckhuis erläutert die Inhalte der Vorlage.

Herr Weßling fragt nach, inwiefern diese Änderungen Auswirkungen auf das laufende Auswahlverfahren haben und wie die Änderung bezüglich der Entfernung zum Betriebshof zu verstehen seien.

Frau Heckhuis antwortet, dass bezüglich der Änderungen die Vorabankündigung der Ausschreibung angepasst werden müsse, als Folge würde die 3-monatige Frist neu beginnen. Bezüglich der Entfernung zur Betriebsleitstelle wurde eine Anpassung vorgenommen um die Leitstelle der RVM mit einschließen zu können.

Beschluss:

- a) **Beschluss über eine zeitlich befristete Fortsetzung des Deutschlandtickets (01.01.2025 bis längstens 30.06.2025)**
 1. Der Rat der Stadt Rheine beschließt im Verantwortungsbereich der Stadt Rheine als ÖPNV-Aufgabenträgerin nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW und zuständige örtliche Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 eine befristete Verlängerung der Anwendung des Deutschlandtickets i. S. d. § 9 Regionalisierungsgesetzes und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis längstens 30.06.2025.
 2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Ausgleich der finanziellen Nachteile nach den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gegenüber den im Verantwortungsbereich tätigen und das Deutschlandticket anwendenden Verkehrsunternehmen (derzeit die Verkehrsgesellschaft Stadt Rheine mbH) rechtskonform unter Einhaltung der jeweils geltenden pflichtigen Vorgaben der von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen auf Basis der „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 aus Bun-

des- und Landesmitteln“ vom 07. Oktober 2024 (Anlage 1) noch zu erlassenden Landesrichtlinie fortzuschreiben und umzusetzen. Die Stadt macht hierzu von ihrem Recht zur Fortschreibung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zwischen der Stadt Rheine und der Verkehrsgesellschaft Stadt Rheine mbH (VSR) gem. § 3 Abs. 5 lit. a Not-öDA Gebrauch und betraut die VSR mit der Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Rahmen des bestehenden Not-öDA zunächst für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis längstens 30.06.2025.

3. Die Verwaltung wird dem Rat das Thema „Weiterführung Deutschlandticket 2025“ rechtzeitig vor dem 30.06.2025 oder im Falle von relevanten inhaltlichen Änderungen oder Erkenntnissen bezüglich des Deutschlandtickets zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorlegen. Für den Fall, dass die zur Sicherstellung der Überjährigkeit der vom Bund bereitgestellten Mittel zur Finanzierung von Einnahmenverlusten durch das Deutschlandticket mittels des von Seiten der Regierungskoalition geplante Zehnte Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes nicht (mehr) zustande kommen sollte, wird die Verwaltung dem Rat das Thema „Weiterführung Deutschlandticket 2025“ unverzüglich – mit Blick auf die dann erhöhten Haushaltsrisiken – zur erneuten Beschlussfassung und Entscheidung über die Fortsetzung vorlegen.

b) Konkretisierung von Leistungen im Nahverkehrskonzept

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die in den Anlagen 2 und 3 zu dieser Vorlage genannten Anpassungen im Nahverkehrskonzept.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

34. ÖPNV - Notvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH
Vorlage: 410/24

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Rheine GmbH den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Rheine GmbH wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die Geschäftsführung der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH wird angewiesen, ab dem 01.07.2025 für einen Übergangszeitraum von 6 Monaten zur Sicherstellung des Stadtverkehrs Rheine im Wege einer Notmaßnahme nach Art. 5 Abs. 1 VO 1370 in Verbindung mit § 108 GWB den als Anlage beigefügten Entwurf des Not-öDA verbindlich zu beachten und umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**35. Änderung des Gesellschaftsvertrages der ASEW Energie und Umwelt Service GmbH & Co. KG
Vorlage: 481/24**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Rheine GmbH den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Geschäftsführerin der Stadtwerke Rheine GmbH wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Energie- und Wasserversorgung Rheine folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gesellschaftervertreter der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der ASEW Energie und Umwelt Service GmbH & Co. KG folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung beschließt die Anforderungen zur Erstellung eines Lageberichts nach § 11 Abs. 1 des KG-Gesellschaftsvertrags zu streichen und stimmt der Neufassung zu.

2. Änderungen im Gesellschaftsvertrag, die sich aus den kommunalrechtlichen und/oder notariellen Prüfungen nachträglich ergeben, sind in dem Beschluss umfasst und legitimiert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

36. Anfragen und Anregungen

Herr Karl-Heinz Brauer regt an, dass die Aufsichtsräte in einer gemeinsamen Sitzung über die Änderungen in den Gesellschaftsverträgen beraten sollten

Herr Volker Brauer bittet darum, dass der Rat der Stadt Rheine sich an die Redeordnung halten sollte. Evtl. müsse auch diesbezüglich die Geschäftsordnung angepasst werden.

Frau Friedrich fragt nach dem Antrag der Fraktion CDU und FDP bezüglich der Pumptrackanlage und ob bereits ein Grundstück in Aussicht stehe.

Herr Gausmann verweist bezüglich der Antwort auf den nichtöffentlichen Teil.

Frau Floyd Wenke fragt nach der noch ausstehenden Antwort zu der von ihrer Fraktion gestellten Anfrage zum Haushalt.

Herr Krümpel erwidert, dass er davon ausgegangen sei, dass die Antwort bereits erfolgt sei.

Herr Ortel fragt nach, wann das Thema Public Government im Rat vorgestellt werden solle.

Herr Krümpel teilt mit, dass er von Sommer 2025 ausgehe.

Ende öffentlicher Teil: 20:14 Uhr

gez. _____
Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister

gez. _____
Heike van der Giet
Schriftführerin